

Feststellung der flächendeckenden Rücknahme von Verkaufsverpackungen Abfallwirtschaft

Zuständige Behörde:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Leibnitzstraße 10
45659 Recklinghausen

Telefon: +49 2361 3050

Fax: +49 2361 3215

E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

Internet: www.lanuv.nrw.de

Hersteller und Vertreiber, die

- erstmals mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen,
- die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen,
- mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung für einen Dritten bereitstellen,

haben sich zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme ihrer Verkaufsverpackungen an einem oder mehreren Dualen Systemen zu beteiligen.

Duale Systeme haben flächendeckend eine regelmäßige haushaltsnahe Entsorgung der gebrauchten, restentleerten Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe zu gewährleisten. Beteiligen sich Hersteller oder Vertreiber an einem solchen System, so übernimmt das System für diese die Rücknahme- und Verwertungspflichten.

Der Antragsteller erhält die Feststellung, wenn für die von ihm in Verkehr gebrachten Verpackungsmaterialien (Verpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunststoff, Papier, Pappe und Kartonagen und Verbunden) eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verpackungen beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe flächendeckend gewährleistet ist.

Weitere Informationen

Der Hausmüll in Deutschland besteht zu 30% des Gewichts und 50% des Volumens aus Verpackungen. Der Anteil an Verpackungen ist seit den 60er Jahren so angestiegen, dass die Bundesregierung 1991 die Verpackungsverordnung (VerpackV) verabschiedete, mit dem Ziel, die entstehenden Müllberge zu reduzieren.

Die Verpackungsverordnung gilt für alle in Verkehr gebrachten Verpackungen aus der Industrie, dem Handel, der Verwaltung, dem Gewerbe, dem Dienstleistungsbereich und den Haushaltungen. Ziel der Verordnung ist in erster Linie die Vermeidung von Verpackungsabfällen; erst in zweiter Linie sind diese einer Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen. An letzter Stelle steht ihre Beseitigung. Durch umfassende Rücknahme-, Verwertungs- und Pfandpflichten werden die Hersteller und Vertreiber somit erstmals in die Verantwortung für den gesamten Lebenszyklus eines Produktes eingebunden.

In Erfüllung des abfallwirtschaftlichen Grundprinzips der Vermeidung von Verpackungsabfällen sind Verpackungen so herzustellen und zu vertreiben, dass ihre Wiederverwendung oder Verwertung möglich ist sowie schädliche Umwelteinwirkungen aus ihrer Entsorgung beschränkt werden.

Verpackungen oder Verpackungsbestandteile dürfen nur noch dann in Verkehr gebracht werden, wenn bestimmte Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI nicht überschritten wurden.

Wesentlicher Eckpunkt der Verordnung sind die Rücknahmepflichten für Verkaufsverpackungen. Danach sind Hersteller und Vertreiber verpflichtet, die in Verkehr gebrachten Verpackungen unentgeltlich vom Endverbraucher zurückzunehmen und nach konkreten Vorgaben einer Verwertung zuzuführen. Über die Erfüllung dieser Anforderungen sind von den Verpflichteten Nachweise zu erstellen.

Die Verpflichtungen zur Rücknahme, Verwertung und zum Nachweis entfallen bei Verpackungen, für die sich Hersteller und Vertreiber an einem System beteiligen, das flächendeckend eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim Endverbraucher gewährleistet. Die von Handel und Industrie gegründete Organisation, die Duale System Deutschland AG (DSD), ist für die flächendeckende Sammlung und Verwertung von Verkaufsverpackungen zuständig.

Getränkeverpackungen haben einen hohen Anteil am Verpackungsbedarf der privaten Haushalte. Bei Einführung der Verpackungsverordnung wurde deshalb zum Schutz der Mehrwegsysteme ein Zwangspfand auf Einwegbehältnisse festgesetzt.

Unter [Duales System - Der Grüne Punkt](#) finden Sie weitere Informationen zu diesem Thema.

Bitte beachten Sie, dass die Pflicht zur Beteiligung an einem Dualen System entfällt, soweit Hersteller und Vertreiber bei Anfallstellen, die den privaten Haushalten gleichgestellt sind, selbst die von ihnen bei diesen Anfallstellen in den Verkehr gebrachten Verpackungen zurücknehmen und einer Verwertung zuführen. Nähere Informationen zu diesem Verfahren und der Antragstellungen finden Sie unter Anerkennung einer Branchenlösungen nach der Verpackungsverordnung.

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

Es sind keine spezifischen Unterlagen vorzulegen.

Aus Ihrem Antrag muss jedoch ersichtlich sein, dass für die von Ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungsmaterialien eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verpackungen beim Endverbraucher oder in dessen Nähe flächendeckend gewährleistet ist.

Kosten

Für die Feststellung eines Dualen Systems fällt eine Gebühr zwischen 1 500,00 € und 15 000,00 € an.

Rechtsgrundlagen

§ 6 Absatz 1 bis 5 Verpackungsverordnung Nordrhein-Westfalen